

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2774/16-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreisausschuss

04.07.2016
11.07.2016

Betr.: Antrag der Stadt Zossen auf Erlass der Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der Kreisumlage 2015

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Stadt Zossen auf Erlass der Zahlung der Verzugszinsen vom 15. Januar 2016 wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 22.6.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12. Januar 2016 erfolgte gegenüber der Stadt Zossen die Erhebung von Zinsen für die verspätete Zahlung der Kreisumlage 2015 in Höhe von 56.849,67 €. Gemäß dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG können nach § 18 Abs. 4 Verzugszinsen für die rückständigen Beträge in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden. Mit Bescheid vom 26.11.2015 sind die Zinsen festgesetzt worden.

Für die Monate März bis November 2015 wurde die Kreisumlage verspätet gezahlt.

Die Stadt Zossen ist ihrer Pflicht zur Zahlung der Kreisumlage für die o. g. Monate am 15. Dezember 2015 nachgekommen.

Die Zinsberechnung wurde für die Monate März bis November 2015 differenziert mit einem Zinssatz von 2,17 v. H. vorgenommen.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 beantragte die Stadt Zossen die festgesetzten Zinsen zu erlassen.

Den Erlassantrag begründet die Stadt Zossen wie folgt, Verzugszinsen sollen nach § 227 AO dann erlassen werden, wenn eine unbillige Härte gegeben ist. Eine unbillige Härte liegt in der Regel dann vor, wenn es dem Schuldner nicht zuzumuten ist, den Zahlbetrag aus eigenen Mittel zu erwirtschaften. Wie dem Landkreis bekannt ist, konnte die Stadt Zossen bereits den festgesetzten Kreisumlagebetrag nicht aus eigenen Mitteln erwirtschaften.

Der Kreisausschuss ist unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeitsregelungen zur Entscheidung über den Erlassantrag berufen. Der Antrag der Stadt Zossen ist auf den Erlass einer Forderung in Höhe von 56.849,67 € gerichtet. Eine Zuständigkeit der Landrätin zur Entscheidung ist nach § 15 Nr. 3 der Hauptsatzung des Landkreises wegen Überschreitung der Wertgrenze in Höhe von 5.000,- € nicht mehr gegeben. Nach §§ 131,50 Abs.2 BbgKVerf entscheidet der Kreisausschuss über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch den Kreistag (§ 28 BbgKVerf) bedürfen und die nicht der Landrätin obliegen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, den Erlassantrag der Stadt Zossen abzulehnen. Die Voraussetzungen für den Erlass der Zins- und Grundgebührenforderung nach § 12 c KAG Bbg liegen nicht vor. Die tragenden Gründe sind dem beigefügten Erlassentwurf zu entnehmen.